

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang.

Berlin 15. August 1890.

Nummer 10.

Dieses Heftchen enthält in dem mittleren Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen, welche den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern nach Bedarf auch bei andern, freigegeben. — Der Abonnementspreis beträgt 3 M. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Preisnahme und Abrechnung sind an die Redaktion zu richten. — Die Redaktion des Deutschen Kolonialblattes befindet sich in Berlin, Unter den Linden 46-48, 2. Etage.

Inhalt. I. Beurtheilung des Personensamels im Schutzgebiet der Marzshall-Inseln durch den Kaiserlichen Kommissar Biermann in Jakuhi S. 163. — Deutschschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen S. 163. — II. Verordnung, betreffend Ergänzung des § 1 der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Reichsdienern vom 21. October 1888 S. 177. — III. S. 178. — IV. S. 178. — V. S. 178.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 179. — II. Soldatenpflanzvereinigungen S. 179. — III. Zahl der Weibchen in Kamerun S. 180. — Kupfererzminen für Deutsch-Ost-Afrika S. 180. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 180. — Der deutsche Handel in Ost-Afrika und die Araber S. 182. — Die englische Universitäten Mission in Ost-Afrika S. 183. — Aus dem Jahresberichte der Jesuitengesellschaft für 1889 S. 184. — Dem-Guinea-Schutzgebiet S. 184. — Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien S. 184. — Das Namagueland, dessen Bewohner und wirtschaftliche Verhältnisse (Schluß) S. 185. — Die Tage im Tassara- und Kamaonalande S. 188. — Station Stromarsburg S. 188. — IV. S. 188. — V. S. 188. — Anzeigen. — Heftspreis: Jedes Exemplar der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.

Amttlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Dem Kaiserlichen Kommissar Biermann in Jakuhi ist auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Hochverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (N.-O. Bl. 1888, S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 1. Mai 1870 für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet der Marzshall-Inseln die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Erbverhältnisse derselben zu beurkunden.

Deutschschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

Nachdem das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli d. J. die zu seiner Gültigkeit erforderlichen Stadien soweit durchlaufen hat, daß seiner Ausführung Hindernisse nicht mehr entgegenstehen, sollen nunmehr diejenigen Gesichtspunkte dargelegt werden, welche für die Kaiserliche Regierung bei Abschluß desselben maßgebend gewesen sind.

Allen voran stand das Bestreben, unsere durch Stammesverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwicklung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie dem des Weltfriedens zu dienen. Mit der durch die Ausdehnung unserer überseeischen Beziehungen und kolonialen Bestrebungen gegebenen Vermehrung der Berührungspunkte mit anderen Staaten, namentlich mit England, hatte auch die Wahrscheinlichkeit, verstimmende Meinungen, weiter wirkende